

Stadt Ulm
Fachbereich Bildung
und Soziales



Richtlinien der Stadt Ulm „Ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Integration ins Arbeitsleben für Menschen mit wesentlicher Behinderung im Sinne des § 53 Abs. 3 SGB XII“

Präambel

Das Integrationsamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und die Stadt Ulm unterstützen gemeinsam die Teilhabe von Menschen mit wesentlicher Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt.

Mit den Richtlinien „Ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Integration ins Arbeitsleben für Menschen mit wesentlicher Behinderung im Sinne des § 53 Abs. 3 SGB XII“ vollzieht die Stadt Ulm einen Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe.

Durch die Gewährung eines ergänzenden Lohnkostenzuschusses können die vorrangigen Leistungen der Arbeitsagentur, der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes zur Erreichung bzw. Sicherung von Arbeitsverhältnissen für Menschen mit wesentlicher Behinderung um Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zielgerichtet ergänzt werden.

Mit diesen Richtlinien sollen bestehende Fördermöglichkeiten so vernetzt werden, dass die Gesamtförderung für Arbeitgeber ohne erhöhten Aufwand wie aus einer Hand erbacht werden kann.

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage

Ziel der Richtlinien ist die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit wesentlicher Behinderung im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen.

Der ergänzende Lohnkostenzuschuss nach diesen Richtlinien wird auf Grundlage des § 53 Abs. 3 SGB XII als freiwillige Leistung gewährt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Der ergänzende Lohnkostenzuschuss wird zur Abgeltung der besonderen Aufwendungen, Belastungen und Risiken, die mit der Beschäftigung von Menschen mit wesentlicher Behinderung mit besonderem Förderbedarf verbunden sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus Sozialhilfemitteln gewährt und direkt an den Arbeitgeber ausbezahlt.

2. Nachrang der Leistungen

Der ergänzende Lohnkostenzuschuss ist gegenüber den Leistungen, die von anderer Seite für denselben Zweck erbracht werden, nachrangig.

Er wird nur erbracht, soweit die vergleichbaren Leistungen, insbesondere die Eingliederungszuschüsse der Agentur für Arbeit nach §§ 218, 219 SGB III, die entsprechenden Fördermöglichkeiten der Rehabilitationsträger nach §§ 33 und 34 SGB IX sowie des Integrationsamtes nach § 27 Schwerbehindertenausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV) nicht ausreichen, um dem Menschen mit Behinderung zu einem Beschäftigungsverhältnis am allgemeinen Arbeitsmarkt zu verhelfen oder ein solches zu erhalten.

3. Personenkreis (Zielgruppe)

Gefördert wird die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit

- wesentlicher Behinderung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII und
- anerkannter Schwerbehinderung, §§ 2, 68, 69 SGB IX,

die zur Erlangung und zum Erhalt eines Beschäftigungsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die berufsbegleitende Unterstützung durch Integrationsfachdienste entsprechend den §§ 109 ff. SGB IX angewiesen sind und bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten einer Werkstatt für behinderte Menschen vorliegen.

Der ergänzende Lohnkostenzuschuss kommt vor allem dann in Betracht, wenn ein Mensch mit einer Behinderung dem Wettbewerb am allgemeinen Arbeitsmarkt unter den üblichen Bedingungen nicht, nicht mehr oder nicht wieder gewachsen ist, einerseits also erheblich erwerbsgemindert, andererseits jedoch noch so leistungsfähig ist, dass er unter individuell angepassten Bedingungen die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung soweit erbringen kann, dass das Eingehen bzw. die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses für den Arbeitgeber vor dem Hintergrund der zusätzlichen Förderung tragbar ist.

4. Art, Umfang und Dauer der Leistungen

Der ergänzende Lohnkostenzuschuss der Stadt Ulm ist auf maximal 30% der Bruttolohnkosten des Beschäftigten mit einer Behinderung inklusive des Sozialversicherungsanteils des Arbeitgebers begrenzt. Außerdem dürfen die Kosten, die für einen Werkstattbesuch anfallen würden, nicht überschritten werden.

Der Zuschuss des Integrationsamtes aus Ausgleichsabgabemitteln nach § 27 SchwbAV ist auf 40 % der Bruttolohnkosten des behinderten Beschäftigten inklusive des Sozialversicherungsanteils des Arbeitgebers begrenzt.

Der Lohnkostenzuschuss der Stadt Ulm und des Integrationsamtes kann daher zusammen bis zu 70% der Bruttolohnkosten des Beschäftigten mit einer Behinderung inklusive des Sozialversicherungsteils des Arbeitgebers betragen.

Die Förderung erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung des Förderprogramms „Aktion Arbeit für schwerbehinderte Menschen“ einschließlich des Bundesprogramms „Job 4000“ sofern erforderlich und möglich bereits zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, ansonsten so früh wie möglich, längstens für die ersten fünf Beschäftigungsjahre unter Berücksichtigung des Nachranggrundsatzes. Bei der Ermittlung des Förderbedarfes und bei der Ausführung der Förderung werden die Integrationsfachdienste im Rahmen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben nach § 102 SGB IX in Verbindung mit den §§ 109 bis 115 SGB IX beteiligt.

Auch im Anschluss an die Programmförderung kann das Integrationsamt Lohnkostenzuschüsse als gesetzliche Regelleistungen gewähren, die Förderung bleibt auf 40% der Bruttolohnkosten des Beschäftigten mit einer Behinderung inklusive des Sozialversicherungsanteils des Arbeitgebers begrenzt. Dies gilt auch in Fallkonstellationen, bei denen keine Programmförderung in Frage kommt und nur eine Regelförderung möglich ist – z. B. bereits langjährig beschäftigte Arbeitnehmer, die der Zielgruppe angehören und bei denen aufgrund von Veränderungen in der Person oder im Betrieb eine Förderung im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung zwecks Sicherung des Arbeitsverhältnisses notwendig wird. Die ergänzende Förderung der Stadt Ulm erstreckt sich auch auf solche Fälle.

5. Verfahren

Gefördert werden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse im Land Baden-Württemberg für Menschen mit wesentlicher Behinderung, für die die Stadt Ulm nach § 98 SGB XII örtlich zuständig ist.

Für die Gewährung von ergänzenden Lohnkostenzuschüssen nach diesen Richtlinien ist die Stadt Ulm, vertreten durch den Fachbereich Bildung und Soziales, Abteilung Ältere, Behinderte und Integration, zuständig.

Die Anträge der Arbeitgeber sind über die Integrationsfachdienste zu stellen. Die Integrationsfachdienste erarbeiten in jedem einzelnen Förderfall einen differenzierten Teilhabeplan. Aus diesem wird der individuelle Unterstützungs- und Förderbedarf konkret abgeleitet.

Der individuelle Teilhabeplan (ITP) wird der Stadt Ulm und dem Integrationsamt durch den Integrationsfachdienst übermittelt.

Das Integrationsamt prüft auf der Basis des im Teilhabeplan dargestellten Sachverhalts sowie der fachdienstlichen Beurteilung des Integrationsfachdienstes in Anwendung des kombinierten Bundes- und Landesprogramms „Aktion Arbeit – Job 4000“ seine Fördermöglichkeiten und unterrichtet über die Höhe des ungedeckten Förderbedarfs.

Die Stadt Ulm entscheidet dann, ob und in welchem Umfang ein ergänzender Lohnkostenzuschuss bewilligt werden kann. Die Höhe der ergänzenden Leistungen wird gegenüber dem Integrationsamt bestätigt. Eventuell notwendige Abstimmungen erfolgen auf kurzem Wege.

Daraufhin bewilligt das Integrationsamt seine eigenen sowie die ergänzenden Leistungen der beiden Verwaltungen aus einer Hand im Sinne eines trägerübergreifenden Bud-

gets. Somit tritt dem Arbeitgeber gegenüber lediglich ein Leistungsträger auf. Das Integrationsamt als Auftraggeber koordiniert und bewilligt die Leistung und führt sie durch.

Die Integrationsfachdienste prüfen bei der Erstellung des individuellen Teilhabeplanes, ob und in welchem Umfang eine ergänzende Unterstützung durch Menschen aus dem Umfeld des Menschen mit Behinderung oder seines Arbeitgebers angeregt beziehungsweise erreicht werden kann. Gegebenenfalls soll der Integrationsfachdienst die ehrenamtlichen Betreuer in geeigneter Weise unterstützen.

Liegt der Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz außerhalb Baden-Württembergs, so finden diese Richtlinien ebenfalls Anwendung. Es entfällt jedoch die Leistungsgewährung durch das Integrationsamt. Die oben genannten Zuschüsse der Stadt Ulm können in diesem Fall um die Leistungen aufgestockt werden, die das Integrationsamt für Arbeitsverhältnisse in Baden-Württemberg übernehmen würde. Die Leistungen der Stadt Ulm dürfen aber insgesamt die Kosten für den nächstgelegenen Werkstattplatz nicht übersteigen.

6. Kostenbeitrag, Ersatz von Einkommen und Vermögen, Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Die gesetzlichen Regelungen des SGB XII für den Einsatz von Einkommen und Vermögen, sowie die Heranziehung Unterhaltspflichtiger bei Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen werden analog angewendet.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft.